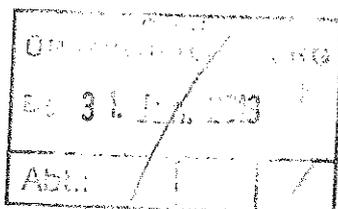


52531 Übach- Palenberg, 28.01.2013

per 31.01.2013 dj



An den Herrn  
Bürgermeister der Stadt  
Übach- Palenberg  
Rathausplatz 4  
52531 Übach- Palenberg

### **Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

#### **Zum Sachverhalt**

Der Stadtrat hat eine Grundsteuer B-Hebesatzhöhung beschlossen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

#### **Begründung der Beschwerde**

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den

vergangenen Jahren stark angestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung zurücknehmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch **Steuererhöhungen** auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

### **Forderung**

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die **Ausgabenseite** und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Der Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen